

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis:  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 246.

Montag 22. Oktober 1906, abends

51. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung zu den Expeditionspreisen in einem 1/2-Mark 50 Pf., durch den Postweg 1 Mark 10 Pf., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalt 1 Mark 25 Pf., durch den Postweg für ein Jahr 4 Mark 75 Pf. Bei Abnahme von mehreren Exemplaren werden besondere Abmachungen getroffen.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Verlagsstraße: Goethe-Strasse 50. — Für die Redaktion verantwortlich: E. Sanger in Riesa.

Im Auktionslokal hier kommen

Freitag, den 26. Oktober 1906, vorm. 10 Uhr,

Möbels, 1 eiserner Blumentisch, 1 Bettstelle mit Matratze u. a. m. gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 22. Oktober 1906.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Freitag, den 26. Oktober 1906, vorm. 11 Uhr,

kommt im Gasthause zum „goldenen Adler“ in Seyda ein Kutschwagen (Hinterlader) gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, am 22. Oktober 1906.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

## Vertilches und Sächsisches.

Riesa, 22. Oktober 1906.

Der gestrige, von prächtigem Herbstwetter ausgezeichnete Sonntag brachte unsern Jahrmarkt einen ganz enormen Verkehr. Eine gewaltige Menschenmenge wogte während des ganzen Nachmittags bis spät abends die Straßen und Plätze, auf denen sich der Marktverkehr abspielte, auf und ab. Ausnehmend hatten die Marktbesucher, wenigstens teilweise, auch recht leidlichen Umgang zu verzeichnen. Am heutigen Nachmittag herrschte ebenfalls wieder sehr lebhafter Marktverkehr.

Wann dürfen Militärpersonen eine Verhaftung vornehmen? Der Handreich auf die Köpenicker Stadtkasse legt die Frage nahe, wie es sich eigentlich mit den Verhaftungen durch Militärpersonen verhält. Militärpersonen können die Verhaftung einer Zivilperson nur auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls eines Gerichts oder Staatsanwalts vornehmen. Ein solcher Befehl wurde den in Köpenick Verhafteten nicht vorgelegt. Die vorläufige Festnahme einer Zivilperson kann durch die zum Wachtmeister befohlenen Offiziere und Mannschaften in folgenden Fällen erfolgen: 1. Auf Befehl der Wachtvorgesetzten. Die Mannschaften waren in diesem Falle weder auf Wache, noch konnte ihnen ein ihnen unbekannter Hauptmann ein Wachtvorgesetzter sein. 2. Auf schriftlichen Befehl eines militärischen Gerichtsherrn oder eines Gerichts. Das war hier auch nicht der Fall. 3. Auf Antrag einer Polizeibehörde oder von Beamten, die Verbrechen nachzuforschen haben, wie Polizeibeamte oder Gendarmen. Das lag auch hier nicht vor. Aus eigener Machtvollkommenheit können die zum Wachtmeister befohlenen Offiziere und Mannschaften eine Zivilperson festnehmen, wenn sie jemanden bei Begehung einer strafbaren Handlung, betreffen und seine Persönlichkeit nicht feststellen können, ferner wenn eine Festnahme notwendig wird, um die ihnen anvertrauten Personen oder Sachen zu schützen, und endlich bei Angriffen auf Wache oder Posten, wenn die Tathandlungen oder Beleidigungen nur durch die Festnahme verhindert werden können. Alle diese Fälle treffen hier nicht zu. Das widerrechtliche Verfahren dieses falschen Hauptmanns ergab sich auch daraus, daß er die Verhafteten zu einer Militärwache nach Berlin schaffen ließ, denn jede von Militärpersonen festgenommene Zivilperson ist an die nächste Polizeiwache abzuliefern, nur wenn eine Militärwache näher liegt, an diese zur Uebergabe an die Polizei abzugeben. Auf keinen Fall konnte die Militärperson berechtigt sein, sich die Kasse vorzuführen zu lassen und das Geld an sich zu nehmen. Bei der Festnahme dürfen die Militärpersonen nur dann von der Waffe Gebrauch machen, wenn der bereits Verhaftete entspringt oder zu entspringen versucht, also keineswegs dazu, um dem Befehle, die Kasse vorzuführen, Gehorsam zu verschaffen. Als festgenommen gilt die betreffende Person erst, wenn man ihr ausdrücklich erklärt, daß sie festgenommen sei, und dabei die Hand auf sie legt oder sie mit der Waffe berührt. Wir sehen hieraus, wie genau die Vorschriften über Verhaftungen oder Festnahmen durch Militärpersonen geregelt sind und wie gut es ist, wenn man diese Bestimmungen kennt.

Zum Streik der Elbeschiffer wird dem „Dr. Ang.“ aus Rodenbach vom 21. ds. Mts. geschrieben: Die Situation hat sich für den Verkehr nicht schlechter gehalten. Auf dem Aufleger und dem Rosawitzer Umschlagplatz wird normal gearbeitet und die Rähne schwimmen in gewöhnlicher Anzahl ab, sobald der Streik auf diesen beiden Plätzen fast gar keinen Einfluß ausübt, zumal auch die beteiligten Bahnen den Verkehr nach dem Aufleger Umschlagplatz wieder eröffnet haben. Dazu kommt noch, daß auch der Streik auf den Dampfern dadurch beseitigt wurde, daß man neues Personal einstellte und alle dem sozial-

demokratischen Verbände nicht angehörenden Feizer ihren Dienst wieder angetreten haben. Rahmraum ist genügend vorhanden.

Die Begegnung der Gräfin Montignoso mit den beiden ältesten sächsischen Königsöhnen, die bald das 14. bzw. 13. Lebensjahr vollenden, wird laut einer den „V. R. R.“ aus Dresden zugehenden Mitteilung in nächster Woche in München stattfinden und zwar voraussichtlich in der dortigen sächsischen Gesandtschaft oder doch in der Wohnung des sächsischen Gesandten am Münchener Hofe, Freiherrn von Friesen. Dieser hat die Verhandlungen während der letzten Zeit im Auftrage des Königs mit dem Vertreter der Gräfin Montignoso, dem Fürsten Johann zu Hohenlohe-Bartenstein-Jagstberg, der mit der jüngeren Schwester der Gräfin Montignoso, der Erzherzogin Anna Maria Theresia verheiratet ist, geführt und wird auch dem Zusammenreffen der königlichen Kinder mit ihrer Mutter beiwohnen. Der Aufenthalt der Prinzen in München wird nur von kurzer Dauer sein, worauf sie die Reise nach Cannes fortsetzen werden, um dort bei der Hochzeit ihres Onkels, des Prinzen Johann Georg, zugegen zu sein.

Die 5. Strafkammer des hiesigen Rgl. Landgerichts beschäftigte eine Untersuchungsfrage gegen den ehemaligen Postboten Theodor Otto Richard Willy Ransch aus Dresden wegen Diebstahls im Amte. Der 24 Jahre alte, bisher unbescholtene Angeklagte war früher bei der Dresdner Post in Stellung und seit 1. Juli ds. Js. als Lombdriefträger bei dem Kaiserlichen Postamt in Briesewitz tätig. Am 28. Juli erhielt Ransch von einer Frau in Postweg 140 Markt 45 Pf., um diese mittels Postanweisung an einen Tapezierer in München zu senden. Die Frau übergab dem Angeklagten auch noch einen Brief zur Abfertigung nach München, der näheres über die postalische Sendung enthielt. Ransch hat das ihm übergebene Geld nicht dem Auftrage gemäß verwendet, sondern es in leichtfertiger Weise hier vertan und deshalb auch den Brief unterdrückt. Es ist später durch Hilfe des Großvaters des Angeklagten Erfolg gelehrt worden. Das Urteil lautete auf eine 9 monatige Gefängnisstrafe; 2 Monate gelten als verbüßt.

Die Arbeiter der Staatseisenbahn-Verwaltung werden bekanntlich für längere bestehende Dienstleistungen und zwar nach 25-, 30-, 35- und 40 jähriger Dienstzeit durch Geldbelohnungen usw. ausgezeichnet. Diese Vergünstigung konnte im dritten Dienstjahr 1906 zusammen 134 Arbeitern gewährt werden und zwar an 23 nach 25 jähriger Dienstzeit, an 82 nach 30 jähriger Dienstzeit, an 24 nach 35 jähriger Dienstzeit und an 5 nach 40 jähriger Dienstzeit. Den zuletzt erwähnten 5 Arbeitern wurde außerdem noch eine schriftliche Belobigung von der Staatseisenbahn-Verwaltung erteilt.

Wochenplan der Rgl. Hoftheater in Dresden. Opernhaus. Dienstag: „Der fliegende Holländer“. Mittwoch: „Margarethe“. Donnerstag: „Hoffmanns Erzählungen“. Freitag: 1. Sinfonie-Ronzert, Serie B. Solistische Mitwirkung: Hr. Hubermann (Violine). Sonnabend: „Oberon“. Sonntag: „Die Boheme“. Schauspielhaus. Dienstag: „Fachsman als Gelehrter“. Mittwoch: „Brand“. Donnerstag: Für die Sonnabend-Abendstunden des 27. Oktober: „Iphigenie auf Tauris“. Freitag: „Der Kompanion“. Sonnabend: Zum ersten Male: „Lohndiener“. Sonntag: „Lohndiener“.

Sachsen in Südwestafrika. Und gößt Tu tausend Meilen weit in alle Welt hinaus, und kommt die liebe Weihnachtszeit, Du wollst, Du wärst zu Haus. Gar manchen von unseren tapferen sächsischen Kriegern im fernsten Südwestafrika wird beim Gedanken an das nahe Weihnachtsfest eine Bähre in den Bart rollen, möchte er doch so gern Bruder und Schwester, Vater und Mutter mit einer Gabe erfreuen, doch in seinem Lager kann er nichts erwerben. Debe Gegenden durchwandert seine Abteilung

und wenn er nachts auf Vorposten steht, da schlägt von fern der Schrei der Schakale an sein Ohr. Jedes Lebenszeichen aus seiner Heimat nimmt er jetzt mit größtem Interesse auf, und was ihm einst unwichtig erschien, das kann er jetzt im Kreise gleichgestimmter Kameraden lange und eingehend erörtern. Wie groß aber die Freude ist, wenn ihm durch die Tat bewiesen wird, daß das Heimatland seiner nicht vergessen hat, das beweisen die zahlreichen, warm empfundenen Dankeskarten für die vom Landesverein vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen gesandten Weihnachtsgaben. Reichlich flossen im vorigen Herbst die Gaben und ermöglichten es, daß alle unsere wackeren Landsleute in Südwestafrika mit praktischen, ihren jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Gaben bedacht werden konnten. Dank und freudiges Gedenken an das liebe Heimatland und die freudigen Spender bringen die Karten zum Ausdruck, auf denen nichtunter auch ein Fröhliches des unverzagten Humors, wie Grüße an die deutschen Mädel, eingeflochten ist. Auch in diesem Jahre plant der Landesverein vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen, Liebesgaben an unsere Krieger abzusenden und ersucht alle herzlich, ihn in seinen Bestrebungen durch Spenden, ob klein, ob groß, zu unterstützen. Geldspenden werden erbeten an das Bankhaus H. W. Bassenge u. Co., Prager Straße Nr. 12, Gegenstände an die Dresdner Transport- und Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft, Dresden, Kleine Packhofstraße 12.

Rossen, 20. Oktober. Die hiesigen Stadtoordneten beschlossen, dem Verkehrsverein von Rossen eine Beihilfe von 200 M. zu gewähren. Des weiteren wurde beschlossen, in hiesiger Stadt ein Volksbad zu errichten und die erforderlichen Mittel von 7000 Mark bewilligt, ebenso soll noch in diesem Winter eine Eisbahn errichtet werden, wofür ebenfalls die erforderlichen Mittel mit 800 M. bewilligt wurden. Die Stadtoordneten genehmigten den Beitritt der Stadt Rossen zum Bauunfallversicherungsverband sächsischer Städte.

Dresden, 21. Oktober. Der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach hat heute vormittag 10,36 Uhr Dresden wieder verlassen.

Dresden, 20. Oktober. Auf Einladung der Stadträte von Freiberg, Meißen, Oschatz und Jandau hatten sich die Vertreter zahlreicher sächsischer, unter der Revidierten Städteordnung stehender Städte im Stadtoordneten-Saale eingefunden, um über die Begründung eines Bauunfallversicherungsverbandes sächsischer Städte Beschluß zu fassen. Die Verhandlungen fanden unter Leitung des Herrn Bürgermeisters Blüher-Freiberg statt. Den Beratungen lag ein von einer Kommission aufgestellter Entwurf zu Satzungen eines Bauunfallversicherungsverbandes sächsischer Städte zu Grunde. Danach bilden die beitretenden Städte vom 1. Januar 1907 an einen Verband zur gemeinschaftlichen Durchführung der Unfallversicherung wegen der von ihnen in anderen als Eisenbahnbetrieben unternommenen Bauarbeiten. Die Versammlung beschloß, einen Bauunfallversicherungsverband sächsischer Städte mit Revidierter Städteordnung zu gründen, die Satzungen ohne Aenderung zu genehmigen, die bis zum 15. November d. J. ihren Beitritt erklärenden Städte mit Revidierter Städteordnung ohne weiteres in den Verband aufzunehmen, Freiberg als Vorort zu wählen und damit den Rat dieser Stadt (Bürgermeister Blüher) zum Vorstande zu bestellen. Auch einigte man sich dahin, daß der Beitritt wegen aller Baubetriebe erfolgen soll, die unter das Unfallversicherungs-gesetz fallen. Dem Verbands sind sofort 66 sächsische Städte mit Revidierter Städteordnung beigetreten. (Dr. Ang.)

Bautzen, 20. Oktober. Abbrechen mußte gestern abend der ehemalige Heidelberger Geistliche Adolf Stern seinen Vortrag über das Thema: „Bist es einen Gott!“ Redner begann 1/9 Uhr seine Ausführungen, und bereits nach knapp dreiviertelstündigem Sprechen schmückte sich seine